

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herr Werner Kalinka
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6143

Landesgeschäftsstelle
Referat Sozialpolitik und
Kommunikation

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Thorsten Harbeke
Tel. 0431 65 95 94 - 24
Fax 0431 65 95 94 - 95
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 18.08.2021

Stellungnahme des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes, Drucksache 19/2941

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren,

der Sozialverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Selbstbestimmungsgesetzes (SbStG) Stellung beziehen zu dürfen.

Vorweg sei gesagt, dass die Anpassung des Gesetzestextes an die UN-Behindertenrechtskonvention und an das Bundesteilhabegesetz von uns begrüßt wird, auch wenn diese vor allem sprachlicher Natur ist. Die besondere Betonung des Schutzes von Menschen mit Behinderung vor sexuellen Übergriffen stellt für uns ein wichtiges Thema dar und insofern werden die Anstrengungen der Landesregierung in diesem Bereich durch den SoVD positiv bewertet.

Wir begrüßen es weiterhin ausdrücklich, dass sich die Landesregierung mit ihrem Gesetzentwurf dem Problem der „Ambulantisierung“ annimmt. Angesichts der seit Jahren zu beobachtenden Entwicklung, dass Anbieter von Pflegedienstleistungen ihre de facto stationären Einrichtungen durch einfache Tricks in ambulante umwidmen, um damit die Umsätze zu maximieren, war dies allerdings auch dringend geboten. Insofern versucht der Gesetzentwurf explizit, einen eindeutigen Missstand zu beheben.

Die Verwendung des Begriffs der „Ambulantisierung“ suggeriert allerdings auch, dass es sich bei einer Ausweitung ambulanter Leistungen grundsätzlich um einen Systemfehler handele und um eine Fehlentwicklung handele. Dieser Wahrnehmung stellt sich der SoVD entschieden entgegen. Denn: wir vertreten nachdrücklich die Auffassung, dass in einer ambulanten Versorgung das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen deutlich besser gewährleistet werden kann als in einer stationären.

Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung – vornehmlich aus Kostengründen – schließlich auch seit Jahren forciert. Im Zusammenhang mit der Novellierung des SbstG ist darüber hinaus die Vermischung der berechtigten Kritik an den Geschäftspraktiken einiger Anbieter von Pflegeleistungen mit dem gesamten Bereich der Eingliederungshilfe mindestens unglücklich, da hier nicht von den gleichen Voraussetzungen ausgegangen werden kann.¹ Insgesamt lässt der Gesetzentwurf durch die Vermischung der verschiedenen Regelungsbereiche eine differenzierte Betrachtung verschiedener Wohnformen vermissen. Die Wohnbedürfnisse junger Menschen mit Behinderung unterscheiden sich erheblich von denen von denen älterer Menschen mit Intensivpflegebedarf. Diesem Umstand trägt der Gesetzentwurf zum SbstG nur unzureichend Rechnung.

Auch die Erkenntnis der Landesregierung, dass durch die regelhafte Betreuung pflegebedürftiger Menschen durch Leiharbeitskräfte eine Gefahr für die Qualität der Pflegeleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Beziehungsarbeit, darstellt, halten wir für besonders bedeutsam. Für mindestens genauso wichtig halten wir aber auch gute Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal. Es zeigt sich nun, dass die umfangreiche Ausweitung der Leiharbeit im Bereich der Pflege die Fehlentwicklungen weder hat kompensieren können noch für eine wirkliche Entlastung der Stammbeschaften gesorgt hat. Für diese Entwicklung tragen freilich weniger die Länder die Verantwortung als der Bund. Auch wenn es einen etwas anderen Personenkreis betrifft, so zeigt doch das jüngste Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten in der häuslichen Pflege, dass der Gesetzgeber vor den menschenunwürdigen Zuständen lange die Augen verschlossen hat.

Der Gesetzentwurf nennt in seinem Begründungsteil zu Recht eine Fülle von Beispielen für Missstände in solchen Wohnformen mit ambulanter Pflege, die aber lediglich die Spitze des Eisbergs darstellen dürften. Wie die Landesregierung selbst konstatiert, ist beispielsweise die tatsächliche Zahl von Intensivpflege-Wohngemeinschaften in Schleswig-Holstein überhaupt nicht

¹ Siehe hierzu auch die Stellungnahme der FLEK-Gruppe vom 12.02.2021.

bekannt. Wir sind allerdings skeptisch, ob die angestrebten Ziele durch eine stärkere Hereinnahme von bislang als ambulant bezeichneten Pflege-WGs und anderer Wohnformen tatsächlich zu einer Verbesserung in diesem Bereich führen können. Angesichts der zahlreichen Missstände auch bei Anbieter stationärer Pflege erscheint uns dies sehr fraglich.

Die grundlegenden Probleme des Pflegesystems - nämlich die mangelnde Personalausstattung in den Pflegeheimen, verursacht einerseits durch die Gewinnerorientierung der Anbieter auf dem Rücken der Beschäftigten und den Mangel an Pflegefachkräften andererseits – kann und wird dieser Entwurf zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes nicht beseitigen.

Im Rahmen des Regelungsbereichs des SbStG wäre eine mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattete Aufsicht eine tatsächliche Verbesserung. Dass die Landesregierung den finanziellen Aufwand bei Einführung dieses Gesetzes für gleichbleibend hält, also mit dem gleichen Aufwand mehr stationäre Einrichtungen kontrolliert werden sollen, lässt hier nichts Gutes erahnen (siehe Kapitel D1, S. 11). Wenn die Landesregierung konstatiert, dass der allgemeine Trend sowieso hin zu eher ambulanten Pflegeformen gehen dürfte, scheint sie die Reichweite ihres Gesetzesentwurfes wohl selbst für nicht allzu groß zu halten.

Während in dem Gesetzentwurf bis ins Detail die verwandtschaftlichen Beziehungen von Betreiber*innen ambulanter Einrichtungen für die Beurteilung herangezogen werden, ob es sich de facto also doch um eine stationäre Einrichtung handelt, sind die Regeln hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Verbindungen als dünn zu bezeichnen (siehe Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 sowie die Begründung S. 48f.). Angesichts des seit Jahren zu beobachtenden Kommodifizierungsprozesses in der Pflegebranche, bei der Private Equity-Firmen als Eigentümer von Pflegekonzernen auftreten, dürfte es auch zukünftig ein Leichtes sein, Verbindungen zwischen verschiedenen Anbietern zu verschleiern und gleichzeitig den Anschein von Wahlfreiheit hinsichtlich der verschiedenen Anbieter zu erwecken.

Mit freundlichen Grüßen



Alfred Bornhalm, Landesvorsitzender